

## **Bekanntmachung Nr. 130/2021**

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ der Gemeinde Wewelsfleth**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.03, des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII Kinder-u. Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990, des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12.12.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2021 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ der Gemeinde Wewelsfleth erlassen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Wewelsfleth betreibt eine Kindertageseinrichtung.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ werden nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur teilweisen Deckung der Kosten angemessene Elternbeiträge erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wewelsfleth ist ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu entrichten.

#### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- 1) Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner (Gebührenpflichtigen) haften gesamtschuldnerisch für die erhobenen Gebühren.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch oder der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wewelsfleth.
- 2) Ein Wechsel innerhalb der Betreuungszeiten eines Kindes ist schriftlich bis zum 15. eines Monats mitzuteilen. Die Änderung wird dann für den folgenden Monat berücksichtigt.

## § 5 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen:

<b>1. Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahre</b>			
a)	Vormittag	07.30 – 12.30 Uhr	141,00 €/monatlich
b)	Mittagsdienst	12.30 – 13.00 Uhr	14,00 €/monatlich
c)	Nachmittag	12.00 – 17.00 Uhr	141,00 €/monatlich
d)	Nachmittag	13.00 - 17.00 Uhr	113,00 €/monatlich
e)	Ganztagsbetreuung	07.30 – 15.00 Uhr	212,00 €/monatlich
f)	Ganztagsbetreuung	07.30 – 17.00 Uhr	268,00 €/monatlich
<b>2. Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahre</b>			
a)	Vormittag (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	145,00 €/monatlich
b)	Mittagsdienst (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	12.30 – 13.00 Uhr	14,50 €/monatlich
c)	Nachmittag (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	12.00 – 17.00 Uhr	145,00 €/monatlich
d)	Nachmittag (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	13.00 - 17.00 Uhr	116,00 €/monatlich
e)	Ganztagsbetreuung (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 15.00 Uhr	217,00 €/monatlich
f)	Ganztagsbetreuung (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 17.00 Uhr	275,00 €/monatlich

In besonderen Fällen ist es auf Antrag möglich, dass die ein- bis dreijährigen Kinder die Kindertageseinrichtung an 2 oder 3 Tagen in der Woche besuchen können. Für den Besuch der ein- bis dreijährigen Kinder an 2 oder 3 Tagen in der Woche ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.

## **§ 6 Verpflegungskostenbeiträge**

- 1) Für die Getränke (Milch u. Kakao) werden keine Verpflegungskostenbeiträge erhoben.
- 2) Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagsessen wird in der Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten festgesetzt (Kostenerstattung).

## **§ 7 Ermäßigung**

- 1) Auf Antrag können die Elternbeiträge ermäßigt werden. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle des örtlichen Trägers des Kreises Steinburg zu stellen.

## **§ 8 Fälligkeiten der Elternbeiträge**

- 1) Die Elternbeiträge sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.  
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Elternbeiträge erhoben.
- 2) Sollte die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen der Betreuungsvereinbarung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.  
Die Elternbeiträge sind auch für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt geschlossen hat, in voller Höhe zu leisten.
- 3) Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung ausgesprochen werden.

## **§ 9 Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wewelsfleth.
- 2) Die Abmeldefristen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ der Gemeinde Wewelsfleth sind in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

## **§ 10 Datenverarbeitung / Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.  
Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebührenerhebung werden nach dieser Satzung folgende Daten verarbeitet.

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes
  - b) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Erziehungsberechtigten/  
Personensorgeberechtigten (Gebührensschuldners)
  - c) Zeitraum des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- 2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß § 3 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Wewelsfleth berechtigt, für die Veranlagung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- 3) Für die Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EUDSGVO Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ der Gemeinde Wewelsfleth vom 25.06.2020 außer Kraft.
- 3) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Wewelsfleth, den 10.12.2021

Gemeinde Wewelsfleth

gez. Delf Bolten

Der Bürgermeister